

RS Vwgh 1993/2/23 92/08/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt: am 23.2.1993 92/08/0220

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/15 90/10/0214 2

Stammrechtssatz

Damit eine Berufung die für einen begründeten Berufungsantrag wesentlichen Elementen enthält, ist es nicht erforderlich, daß die einzelnen Bestandteile als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sind. Insbesondere besteht kein Erfordernis eines formellen Antrages

(Hinweis E 15.9.1987, 87/04/0020).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080193.X02

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>